

Die Centraldirection hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin ab, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämmtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§ 7. In der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluss gefasst, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§ 8. Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§ 9. Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Centraldirection bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Centraldirection zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlussnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Centraldirection (§ 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämmtliche Mitglieder der Centraldirection Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Centraldirection (§ 7 und 10) vorbehalten.

§ 10. Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Centraldirection.

§ 11. Die auswärtigen Mitglieder der Centraldirection erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§ 9) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

§ 12. Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hilfsarbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Centraldirection festzu-